

Schriftordnung



Schriftordnung der Berliner Rechtszeitschrift

Stand: Juli 2025

I. Allgemeines

Das Manuskript sollte elektronisch als Word-Dokument und in neuer Rechtschreibung eingereicht werden und **68.000 Zeichen** inkl. Fußnoten vorbehaltlich redaktioneller Vereinbarung nicht überschreiten. Die Manuskript-Datei sollte so wenig Formatierungen wie möglich enthalten.

Der Text kann die folgenden **Gliederungsebenen** enthalten. Weitere Ebenen sind grundsätzlich nicht erlaubt.

A. → I. → 1. → a) → aa) → (1) → (a) → (aa)

Untergliederungen am Anfang einer Zeile vor dem zugehörigen Unterabschnitt ohne Zwischenüberschriften sind möglich; ihnen sollten sodann aber keine weiteren Gliederungsebenen folgen.

Dem Text ist ein auf die ersten drei Gliederungsebenen zu beschränktes (automatisches) **Inhaltsverzeichnis** voranzustellen, der etwaige Anhänge als Überschrift der ersten Ebene enthält.

Dem Aufsatz geht ein **Abstrakt** voran, welches in einem Umfang von 8–10 Zeilen (100–120 Worte, keine Fußnoten) die wichtigsten Aussagen des Beitrags erfasst. Das Abstrakt dient der Schnellinformation des Lesers.

Die **Sternchen-Fußnote** im Fußnotentext hat die Angaben zum Verfasser (Vorname, Nachname, Studiensemester) zu enthalten. Zudem darf auf einen etwaigen Anlass des Beitrags verwiesen werden (zB. „erarbeitet bei Professor ...“). Die Angaben sollten insgesamt drei Zeilen im Fußnotenbereich nicht überschreiten.

II. Textgestaltung

Kursivdruck ist für Hervorhebungen, Personennamen (ohne ihren akademischen Grad), Eigen- und Markennamen sowie fremdsprachliche Begriffe erlaubt. **Fettdruck** ist den Überschriften vorbehalten.

Datumsangaben werden ohne vorangestellte Null und ohne Leerzeichen geschrieben. Die Jahreszahl ist immer auszusprechen. Der Monat wird immer durch eine Zahl wiedergegeben. Sofern Monatszeiträume bezeichnet werden sollen, wird die Monatsbezeichnung abgekürzt und dem Jahr vorangestellt.

Die Angabe von **Währungen** erfolgt unter Angabe der offiziellen Währungsbezeichnung gefolgt von einem geschützten Leerzeichen und ab vierstelligen Zahlen „Tausender-Punkte“.

1.5.2022; oder: Aug. 2005

EUR⁹10.000

Abkürzungen sollen nur dann eingesetzt werden, wenn sie im allgemeinen oder juristischen Sprachgebrauch üblich sind („z.B.“, „d.h.“ respektive „a.A.“, „i.S.v.“, „i.V.m.“, „i.H.v.“) oder bei ihrer ersten Verwendung erläutert werden.

Bei der **Zitation von Rechtsnormen** ist stets die Gesetzesbezeichnung in der amtlichen respektive üblichen Abkürzung anzugeben. Paragraphen (§) und Artikel (Art.) werden vollständig unter Verwendung der Abkürzungen „Abs.“, „UAbs.“, „S.“, „Hs.“, „Buchst.“, „lit.“, „Nr.“, „Alt.“, „Var.“ zitiert. Diese Abkürzungen gelten auch bei Verwendung im Plural. Die amtliche Gesetzesbezeichnung folgt stets.

Nationale und europäische **Rechtsakte** werden entsprechend der amtlichen Zitierweise angegeben.

RL 2003/31/EG; seit 2023: RL (EU) 2022/2557

Dem Fließtext ist bei Bedarf ein **Anhang** beizufügen. Die Verwendung von Diagrammen, Grafiken und Tabellen ist nur zulässig, soweit damit selbst gesammelte Daten oder erbrachte Leistungen dargestellt werden. Auf den jeweiligen Bestandteil des Anhangs zu verweisen.

Geschützte Leerzeichen sind zu setzen bei

- Gesetzesbezeichnungen („§280 Abs.°1 S.°1, 241 Abs.°2 BGB“);
- der Angabe der Auflage sowie in Kommentaren hinter Norm und Randnummer („*Sprau*, in: *Grüneberg*, 84.°Aufl. 2024, BGB §°823 Rn.°23“);
- vor „f.“ oder „ff.“ und hinter „S.“ oder „Rn.“ („*Morlok*, JuS 2025, 1 (2°f.)“);
- der Rückweisung auf Fußnoten („*Sprau* (Fn.°1), §°823 Rn.°25“).

III. Zitierweise

Zitate sind in Anlehnung an die nachfolgend aufgeführten Beispiele zu gestalten. Dabei ist besonders auf die **Einheitlichkeit** zu achten. Abkürzungen sind *Kirchner*, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 10. Aufl. 2021 zu entnehmen. Im Übrigen kann auf [vorangegangene Auflagen](#) zurückgegriffen werden.

1. Allgemeines

Jede **Fußnote** beginnt mit einem Großbuchstaben und endet mit einem Punkt. Sofern in einem Satz nicht mehrere, durch unterschiedliche Quellen belegte Aussagen enthalten sind, steht die Fußnote hinter dem Satzzeichen, das die Aussage abschließt.

Mehrere Fundstellen in einer Fußnote werden durch ein Semikolon getrennt. Wird ein Verf. innerhalb einer Fußnote mehrfach zitiert, wird der Name nach der ersten Nennung durch „ders.“ bzw. „dies.“ ersetzt. Hat ein Werk vier oder mehr Verf., ist in der Fußnote nur der erste zu nennen (z.B. „*Heinig et al.*, JZ 2020, 861“). Die Verwendung von „ebd.“, „ibid.“ oder „a.a.O.“ ist unzulässig. Es soll nicht „m.w.N.“ zitiert werden.

Die Anordnung der Nachweise hat einheitlich zu erfolgen. Gerichtsentscheidungen sind aufsteigend chronologisch zu sortieren, dabei ist auch die Hierarchie der Gerichte abzubilden.

Fußnoten sind sparsam zu verwenden. Sie sollten keinen weiteren Text enthalten. Bei der Auswahl der zitierten Literatur ist zu berücksichtigen, welche Werke den meisten Lesern zur Verfügung stehen; in der Regel reicht die Angabe eines oder zweier Werke aus (ggf.: statt aller ...).

2. Nachweise

Nachweise sind bei ihrer erstmaligen Zitation vollständig in der nachfolgenden Form anzugeben. Bei **nochmaligen Zitaten** ist einheitlich unter Angabe der konkreten Fußnote, auf die Bezug genommen wird, zurückzuverweisen. Dabei soll mit elektronischem Querverweis gearbeitet werden. Bei Aufsätzen, Drucksachen und Gerichtsentscheidungen sind Rückverweise nicht notwendig. Enthält die Fußnote, auf die zurückverwiesen wird, mehrere Werke eines Verfassers ist der Kurztitel zur genauen Identifizierung anzugeben.

a) Gerichtsentscheidungen

Rechtsprechungs-zitate sind zunächst auf ihre Veröffentlichung in der amtlichen Sammlung hin zu überprüfen. Zitate aus der amtlichen Sammlung stehen immer an erster Stelle. Die genaue Seitenangabe wird in Klammern ergänzt. Sofern eine konkrete Randnummer zitiert wird, unterbleibt die Angabe einer konkreten Seitenzahl. Gleiches gilt entsprechend für Veröffentlichungen in Zeitschriften.

BVerfGE 7, 198 (209); 28, 282 (292)

BGHZ 190, 7 Rn. 24; 179, 71 Rn. 12; NJW 2012, 3505 Rn. 8

LG München I ZIP 2014, 570 (573)

Sonstige nicht in Zeitschriften veröffentlichte Entscheidungen sind unter Angabe des Gerichts, Entscheidungstyp („Urt.“ oder „Beschl.“), Datum, Aktenzeichen, konkreten Randnummer oder Seitenzahl sowie – soweit vorhanden – der Quelle zu zitieren.

BGH, Beschl. v. 27.11.2018 – Az. 2 StR 481/17, Rn. 7 – openJur
VG Bayreuth, Urt. v. 9.5.2006 – Az. B 1 K 05.768, Rn. 49 – juris

Zitatketten, die lediglich die sich sachlich wiederholende Entscheidung mit weiteren Fundstellen belegen, sind unzulässig. Hier genügt es, die erste Entscheidung und die jüngste, diese bestätigende anzuführen.

Bei Entscheidungen internationaler Gerichte ist die jeweils übliche Zitierweise zu verwenden.

EuGH, Urt. v. 23.7.2005, Schempp, C-403/03; EU:C:2005:446, Rn. 19
The Village of Skokie v. The National Socialist Party of America, 373 N.E. 2d 21
New York Times Co. v. Sullivan, 376 U.S. 254 (273)

Direktanmerkungen zu Entscheidungen werden mit Autoren- und kompletter Fundstellenangabe zitiert. Soll nur die Anmerkung zitiert werden, ist sie wie ein Aufsatz zu behandeln.

VGH München NVwZ 2022, 1386 m. Anm. *Nitschke*, NVwZ 2022, 1390

b) Drucksachen und Veröffentlichungsorgane

BT-Drucks. 15/4832, S. 3
Plenarprotokoll, 06/05, S. 1 f.
COM(2012) 558 final, S. 5

Amtsblätter, Bundesgesetzblatt etc. werden nach amtlichem Vorbild zitiert.

BGBL. 2021 I 1858; 2022 I 1045; seit 2023: BGBL. 2023 I Nr. 1, S. 3
ABl. 1980 L 2, S. 15; seit 2023: ABl. L, 2024/1096

c) Zeitschriftenbeiträge

Aufsätze werden stets ohne den Titel des Aufsatzes zitiert. Angegeben werden neben der Zeitschrift das volle Erscheinungsjahr und die Anfangsseite; die konkret zitierte Seite wird ggf. in Klammern angefügt, Randnummernhinweise folgen ohne Klammern. Dies gilt auch für international erscheinende Zeitschriften.

Bürkle, DB 2004, 2158 (2159); *Nitschke*, NVwZ 2022, 1390

Bei weniger bekannten Zeitschriften ist bei der ersten Erwähnung der vollständige Titel aufzuführen und der Kurztitel in Klammern zu setzen. Bei weiteren Erwähnungen wird sodann nur noch der Kurztitel genannt.

Bei Zeitschriften, die üblicherweise mit Jahrgang und Erscheinungsjahr angegeben werden folgt jedoch das Erscheinungsjahr in Klammern. Für Zeitschriften, deren Seitenzählung mit jedem Heft von Neuem beginnt, wird die Heftnummer mit angegeben:

d) Lehrbücher und Monographien

Zur erstmaligen Zitation wird ein Vollzitat gebildet. Die genaue Fundstelle wird unter Angabe der Randnummer, sofern diese vorhanden ist, zitiert. Sofern die Randnummern nicht durchgehend, sondern durch Abschnitte getrennt nummeriert sind, ist vor der Randnummer der entsprechende Abschnitt durch „§“ bzw. „Kap.“ anzugeben. Ansonsten ist die Seitenzahl anzugeben.

Rengier, Strafrecht Besonderer Teil I, 23. Aufl. 2021, § 7 Rn. 8;
zweite Nennung: *Rengier* (Fn. 14), § 7 Rn. 9
Dreher, Die Versicherung als Rechtsprodukt, 1991, S. 125;
zweite Nennung: *Dreher* (Fn. 3), S. 144

e) Beiträge in Sammelwerken

Für Beiträge in Fest- und Gedächtnisschriften wird nur der Verf. des zitierten Beitrages, der Name der gewürdigten Person sowie das Erscheinungsjahr angegeben. Bei Beiträgen aus sonstigen Sammelwerken wird anstelle der gewürdigten Person der Herausgeber und der Titel des Sammelwerks angegeben. Vor der Angabe der Seitenzahl wird ein „S.“ hinzugefügt.

Canaris, in: FS Bydlinski, 2002, S. 47 (99);

zweite Nennung: *Canaris* (Fn. 9), S. 99

Weigl, in: Buchheim et al., Plattformen, 2024, S. 97 (103);

zweite Nennung: *Weigl* (Fn. 32), S. 103

f) Kommentare

Zur Zitation von Kommentaren wird bei erstmaliger Nennung ein Vollzitat gebildet. Der Bearbeiter wird vor der Werkabkürzung (oder ggf. Herausgeber/Begründer) angeführt. Bände sind in arabischen Zahlen mitanzugeben.

Herrler, in: Grüneberg, BGB, 81. Aufl. 2022, § 985 Rn. 2;

zweite Nennung: *Herrler* (Fn. 3), § 985 Rn. 9

Wendeborst, in: MüKo-BGB, Bd. 2, 8. Aufl. 2019, § 312 Rn. 31;

zweite Nennung: *Wendeborst* (Fn. 8), § 312 Rn. 11

Wenn der Titel des Kommentars kein einzelnes Gesetz nennt oder die Vorschrift nicht aus dem im Titel genannten Gesetz stammt, ist die Vorschrift gesondert anzugeben.

Ellger, in: Immenga/Mestmäcker, Wettbewerbsrecht, Bd. 1, 7. Aufl. 2025, Art. 101 Abs. 3 Rn. 10

zweite Nennung: *Ellger* (Fn. 79), Art. 101 Abs. 3 Rn. 19

Ellenberger, in: Grüneberg, BGB, 81. Aufl. 2022, AGG § 9 Rn. 4;

zweite Nennung: *Ellenberger* (Fn. 11), § 9 Rn. 19

Ab der zweiten Nennung folgt auf den Namen des Bearbeiters lediglich die Angabe der Fußnote, in der der Beitrag erstmals zitiert wurde.

g) Inhalte aus dem Internet

Anzugeben sind für Inhalte aus dem Internet der Name des Autors, Titel, vollständige Adresse und Datum des letzten Abrufs. Die Internetadresse sollte möglichst nicht getrennt, der Hyperlink jedoch entfernt werden.

Bussmann/Nestler/Salvenmoser, Wirtschaftskriminalität und Unternehmenskultur, 2013, <https://files.vogel.de/vogel-online/vogelonline/files/5947.pdf>, zuletzt abgerufen am 10.2.2022

h) Zeitungsartikel

Zeitungsartikel sind, sofern sie nur online verfügbar sind, mit einem Link anzugeben.

Böckenförde, Die Würde des Menschen war unantastbar, FAZ v. 3.9.2003, S. 33 f.

Posener, Unseriös, Zeit Online v. 17.8.2024, <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2024-08/fdp-ampelkoalition-haushaltsstreit-liberalismus-christian-lindner>, zuletzt abgerufen am 26.01.2025

* * * * *